

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 29. November 2010

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafrechtsgesetz, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 8. September 2010 wurden wir eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Nachdem das StGB immer wieder Teilrevisionen unterzogen wurde, die sich auf bestimmte Deliktgruppen oder Einzelthemen bezogen, ist eine „Querschnittsrevision“, die sich die Kohärenz der Strafraumen durch das ganze StGB hindurch zum Ziel setzt, sicher legitim und angebracht. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich eine solche Revision. Es sind aber auch die Grenzen und Risiken eines solchen Vorhabens zu bedenken:

- a) Eine solch breite Revision kann vertiefte Revisionen in Gebieten, wo sich besondere Probleme stellen, nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere für Gewalt- und Sexualdelikte, bei denen die CVP in den vergangenen Jahren wiederholt Strafbestimmungen verlangt hat, welche eine gewisse Abschreckungswirkung entfalten. Dies macht aber auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Tatbestandsumschreibungen, Qualifikationen und Privilegierungen nötig, die vermutlich über den Rahmen einer „Querschnittsrevision“ hinausgehen. Die vorliegende Revision darf deshalb nicht als Argument gegen solche vertieften Revisionen dienen.
- b) Es besteht die Gefahr, dass einzelne Strafbestimmungen ohne vertiefte Analyse vorschnell abgeschafft werden.
- c) Erhöhungen von Mindeststrafen werden begründet, dass damit die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ausgeschlossen werde. Losgelöst davon, dass die Erhöhung im Einzelfall gerechtfertigt sein mag, ist diese Argumentation störend. Wie wir in unserer Stellungnahme zur Änderung des Sanktionenrechts dargelegt haben, ist die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs grundsätzlich zu überdenken. Der bedingte Strafvollzug sollte auch dann nicht zum Regelfall werden, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe die Limite für die Gewährung nicht überschreitet. Bis zur jüngsten

Revision des Strafgesetzbuches konnte ein Richter den bedingten Strafvollzug nur gewähren, wenn eine gute Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Täters erwiesen war. War eine positive Bescheinigung über das zukünftige Verhalten eines Täters nicht möglich, konnte der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Mit der Revision des Strafrechts im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn eine schlechte Prognose nicht erwiesen ist. Diese Umkehrung der Beweislast hat die Hürden für unbedingte Strafen massiv erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369). Die Motion Bischof (10.3589) verlangt die Änderung von Art. 42 und Art. 369, damit die neuen höheren Hürden für den unbedingten Strafvollzug wieder beseitigt werden.

Des Weiteren möchte die CVP Schweiz noch auf zwei weitere Anliegen hinweisen:

- Ab Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) wird die Staatsanwaltschaft die meisten Delikte in Eigenregie durch schriftlichen Strafbefehl erledigen können. Erfahrungen aus einzelnen Kantonen zeigen, dass mit diesem System die ausgesprochenen Strafen dramatisch sinken (um etwa drei Viertel). Das Strafbefehlsverfahren bezweckt die Verfahrensbeschleunigung und die Kostensenkung. Für gewisse Delikte ist dieses Verfahren effizient, in bestimmten Fällen von Gewaltdelikten muss es wieder durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt werden können (spezial- und generalpräventive Wirkung, Denkmalfunktion, Visibilität der Justiz in der Öffentlichkeit). Deshalb verlangt die Motion Bischof (09.3494), dass bei vorsätzlich begangenen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eignet, eine ordentliche Gerichtsverhandlung wieder vorgeschrieben wird.
- Die CVP hat im November 2010 auf die Chancen und Risiken des Internets aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang ist es enorm wichtig, dass auch das Strafrecht mit den technologischen Entwicklungen Schritt hält. Straftatbestände müssen den veränderten Gegebenheiten angepasst oder neu entwickelt werden (Digitaler Hausfriedensbruch, verdeckte Ermittlungen im Internet, Strafandrohung bei Verbreitung und Konsum von gewaltverherrlichenden Inhalten oder pornographischen Darstellungen mit Kindern).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 117 und Art. 125 Abs. 2

Die CVP Schweiz ist damit einverstanden, dass bei der fahrlässigen Tötung und bei der fahrlässigen schweren Körperverletzung die Höchststrafen von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Dem Bedürfnis in der Bevölkerung nach strengeren Strafen wird damit Rechnung getragen. Zudem wird so die Unterscheidung zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung relativiert.

Art. 122, 123 Schwere Körperverletzung

Wir können den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen. Sie dürften das sein, was im Rahmen einer Querschnittsrevision hier verbessert werden kann und entsprechen einer Forderung der CVP (Mo. 10.3434 Hochreutener). Dagegen machen wir darauf aufmerksam, dass der ganze Bereich (Tätlichkeit, Einfache Körperverletzung, Schwere Körperverletzung) einer vertieften Betrachtung bedarf. Gerade bei Banden von Jugendlichen ist hier oft eine Eskalation über einen Zeitraum hinweg festzustellen, die von Tätlichkeiten über immer intensivere Formen der Einfachen Körperverletzung bis zur Schwere Körperverletzung führen kann. Wie im Bericht richtigerweise festgestellt wird, werden aufgrund des medizinischen Fortschritts heute Sachverhalte als Einfache Körperverletzung betrachtet, die früher als Schwere Körperverletzung eingestuft wurden. Damit nimmt aber nicht der Unrechtsgehalt der schweren Körperverletzungen zu, sondern es werden auch Sachverhalte mit grösserem Unrechtsgehalt zu einfachen Körperverletzungen. Das Spektrum der Taten, die unter Art. 123 gefasst werden, hat sich erweitert. Es wäre deshalb zu prüfen, ob hier nicht den Gerichten – z. B. durch die Schaffung gewisser qualifizierter Tatbestände – Leitplanken mitgegeben werden sollten.

Art. 133 Abs. 1 Raufhandel

Die CVP Schweiz unterstützt die Anhebung der Höchststrafe bei Raufhandel auf fünf Jahre. Die Diskrepanz zwischen in der angedrohten Höchststrafe von Angriff und Raufhandel wird somit aufgehoben, was konsequent ist.

Art. 143^{bis} Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Diese Bestimmung wurde dem Hausfriedensbruch nachempfunden. Die CVP begrüsst ausdrücklich die Schaffung der Straftat des „Digitalen Hausfriedensbruchs“ und die Angleichung an die europäische Cybercrime Convention. Eine Forderung der CVP wird damit erfüllt.

Art. 155, 156, 157, 160

Die CVP unterstützt die einheitliche Mindeststrafe bei Warenfälschung, Erpressung, Wucher und Hehlerei bei 6 Monaten Freiheitsstrafe.

Art. 188 Ziff. 2

Die CVP begrüsst die Streichung der Ziffer 2 in Absatz zwei. Wie in der Vorlage argumentiert, ist nicht einzusehen, wieso von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen ist, wenn die verletzte Person mit dem Täter die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Diese Bestimmung hat den Täter und nicht das Opfer geschützt.

Art. 135 und Art. 197 Pornographie

In Art. 197 Ziff. 3^{bis} (neu) wird der Konsum von harter Pornographie, insbesondere Kinderpornographie, geregelt. Gleiches gilt für den Konsum von grausamen Gewalttätigkeiten. Dies entspricht einer Forderung der CVP Mo. 06.3554 Hochreutener „Ausdehnung der Motion Schweiger auf Gewaltdarstellungen“ und Mo. 09.3807 Amherd „Wirksamer Jugendmedienschutz im Bereich von Gewaltdarstellungen“.

Streichung von Art. 213 Inzest

Die Streichung von Art. 213 betreffend die Inzest ist nicht tolerierbar. Auch wenn der Tatbestand des Inzests in der Statistik eine marginale Bedeutung einnimmt und in der Praxis relevante Fälle von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch ihre Eltern in anderen Straftatbeständen abgedeckt werden, ist die Inzest nach wie vor ein Thema in der Gesellschaft. Aus Sicht der CVP Schweiz gibt es keinen Grund, diesen Artikel zu streichen.

Traditionellerweise wird die Strafbarkeit des Inzests auf zweierlei Art begründet:

1. Mit dem Schutz der sozialen Institution der Familie (Inzesttabu bzw. Exogamiegebot für die Kinder)
2. Eugenisch

Richtigerweise wird im Begleitbericht die eugenische Begründung als untauglich kritisiert. Dagegen halten wir den Schutz der sozialen Institution Familie nach wie vor für dringend geboten, weshalb wir eine Streichung ablehnen. Dagegen ist die Kritik im Begleitbericht insofern berechtigt, als sie auf das Problem der nicht-blutsverwandten Familienmitglieder hinweist. Wenn man daraus Konsequenzen ziehen will, wäre allerdings nicht eine Streichung, sondern eine vertiefte Prüfung der Umschreibung des Tatbestandes mit klarer Ausrichtung auf den Schutz der sozialen Institution Familie angebracht.

Art. 263 Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Die Kritik an dieser Bestimmung ist uns wohlbekannt und wir halten sie auch keineswegs für theoretisch unbegründet. Dagegen meinen wir, dass ihre Abschaffung doch einer etwas vertiefteren Prüfung der praktischen Auswirkungen bedarf. Wir nehmen das Beispiel dass A sich betrinkt und nachher gegen B eine Körperverletzung begeht. Es sind drei exemplarische Fälle denkbar:

- a) A wollte bereits vorher B verletzen und hat sich Mut angetrunken. Das geht nach Actio libera in causa und Art. 263 kommt gar nicht zum Zug.
- b) A betrinkt sich und trifft zufällig auf B, den er nicht kennt. Infolge des Rausches schlägt er ihn zusammen. A ist vorher noch nie nach Alkoholenuss gewalttätig geworden. Hier ist eine Verurteilung nach Art. 263 unter dem Gesichtspunkt des Schuldstrafrechts tatsächlich störend.
- c) A weiss, dass er unter Alkoholeinfluss gewalttätig wird, betrinkt sich trotzdem und schlägt B zusammen. Hier müsste eine strafrechtliche Sanktion möglich sein.

Es wäre zu prüfen, wie mit Fällen gemäss Bst. c umzugehen wäre. Wir denken hier nicht nur an übermässigen Alkoholenuss, sondern auch an illegale Drogen oder umgekehrt an die bewusste Nichteinnahme von Medikamenten im Rahmen einer gerichtlich verordneten Therapie.

Art. 260quater, 275bis, 275ter, 276, 296, 297, 298

Die oben genannten Bestimmungen scheinen uns aufgrund bestimmter historischer Erfahrungen entstanden zu sein. Sie entspringen dem Bestreben, Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft durch gewaltbereite und extremistische Gruppen im Inland, anderer Staaten und die Verschärfung internationaler Spannungen (Art. 296, 298) strafrechtlich entgegenzutreten zu können. Wir widersetzen uns nicht definitiv den vorgeschlagenen Änderungen. Wir geben aber zu bedenken, dass es in der Natur solcher Bestimmungen liegt, dass sie während langer Zeit, von der wir hoffen, dass sie noch lange andauert, nicht oder nur mit sehr geringen Strafen zur Anwendung kommen. Sie sind aber Waffen des demokratischen Rechtsstaates, der auf solche strafrechtlichen Abwehrmittel in kritischen Situationen angewiesen sein kann. Wir erachten es deshalb als nötig, dass diese

Änderungen auch unter der Annahme möglicher Extremsituationen noch einmal überprüft und unter diesem Gesichtspunkt begründet werden.

Weitere Bemerkungen

Die Mindeststrafe in Art. 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern) und Art. 190 (Vergewaltigung) wird nicht erhöht. Um deutlich zu machen, dass es sich bei den Artikeln 187 bis 189, 191, 193 und 195 nicht um Kavaliersdelikte handelt, sollen keine Geldstrafen, sondern nur noch Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können. Die CVP ist damit einverstanden. Nach mehreren Revisionen – die teilweise in entgegengesetzten Richtungen verliefen, hat man jetzt eine nicht ideale, aber praktikable Lösung im Gesetz. Das Problem ist der Widerspruch zwischen der eindeutigen Konstellation Erwachsener mit Kind (Täter 40, Opfer 14) und der Konstellation Jugendliebe (Täter 17, Opfer 14). Praktisch kommt hinzu, dass bei einer zu hohen Mindeststrafe kaum mehr Schuldsprüche erfolgen. Die Beweisführung ist da naturgemäss schwierig.

Art. 113 Totschlag

Dieser privilegierte Tatbestand innerhalb der Tötungsdelikte kommt heute kaum zur Anwendung. Möglicherweise wäre hier einmal die ganze „Leiter“ anzuschauen und der Totschlag neu zu definieren. Vielleicht wäre er auch ganz zu streichen. Das sollte aber nicht in einer Querschnittsrevision geschehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz